

## Elterninformation über die Erhöhung der Einkommensgrenzen zur Berechnung von Ermäßigungen der Betreuungsbeiträge/- gebühren in der Landeshauptstadt Kiel ab 01.01.2025 (Stand: Januar 2025)

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

ab 01.01.2025 haben sich die Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelung erhöht, so dass sich die Ermäßigungsmöglichkeiten der Betreuungsgebühren/-entgelte für Familien mit geringem Einkommen verbessert haben.

### Die neuen Einkommensgrenzen ab 01.01.2025 im Vergleich:

|   | <i>Einkommensgrenze alt</i> | <i>Einkommensgrenze ab 01.01.2025</i> |
|---|-----------------------------|---------------------------------------|
| <i>2 Personen</i>   | 2.174,00 €                  | 2.200,00 €                            |
| <i>3 Personen</i>   | 2.692,00 €                  | 2.723,00 €                            |
| <i>4 Personen</i>   | 3.217,00 €                  | 3.254,00 €                            |
| <i>5 Personen</i>   | 3.740,00 €                  | 3.782,00 €                            |
| <i>6 Personen</i>   | 4.258,00 €                  | 4.305,00 €                            |
| <i>7 Personen</i>   | 4.776,00 €                  | 4.828,00 €                            |
| <i>Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied</i> | 518,00 €                    | 523,00 €                              |

Dieses bedeutet für Familien mit geringem Familieneinkommen Folgendes:

- Familien, deren Familieneinkommen schon vorher unter der Einkommensgrenze lag, werden auch weiterhin nichts für die Betreuung zahlen müssen. Diese Familien werden keinen neuen Bescheid erhalten.
- Familien, die bisher eine Teilermäßigung erhalten haben, werden jetzt noch weniger für die Betreuung zahlen. In diesen Fällen wird rückwirkend ab 01.01.2025 ein neuer Bescheid mit einer Neufestsetzung erfolgen. Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle kann die Bearbeitungszeit bis zum 30.04.2025 dauern. Zuviel gezahlte Beiträge/Gebühren werden jedoch erstattet.
- Familien, die bisher die Höchstgebühren/-beiträge gezahlt haben, sollten prüfen (bzw. vom zuständigen Amt prüfen lassen), ob sie jetzt einen Anspruch auf eine Teilermäßigung haben und gegebenenfalls einen Antrag stellen. Anträge, die bis zum 30.04.2025 beim zuständigen Amt eingehen, werden ab 01.01.2025 berücksichtigt und zurückberechnet.

Weitere Infos finden Sie im Internet unter [www.kiel.de/kitagebuehren](http://www.kiel.de/kitagebuehren). Dort ist eine Berechnungshilfe eingestellt, mit der Sie selbst berechnen können, ob Sie möglicherweise einen Anspruch auf eine Ermäßigung haben.

Sollten Sie der Meinung sein, dass eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr/-entgelte wegen geringem Einkommens für Sie in Frage kommt oder möchten Sie diesen Anspruch von uns prüfen lassen, finden Sie unsere Onlineanträge unter [www.kiel.de/kitagebuehren](http://www.kiel.de/kitagebuehren).

Alternativ können Sie auch den folgenden QR Code scannen:



Anträgen in Papierform senden Sie bitte an unsere Postanschrift auf der 1. Seite des Antrages.

Die Regelung der einkommensunabhängigen Geschwisterkindermäßigung bleibt in bisheriger Form und Umfang bestehen.

Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffelermäßigung gelten ausschließlich für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kiel.

Sollten Sie weitere **Fragen** haben oder beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch oder persönlich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin bzw. Ihren zuständigen Sachbearbeiter im Amt für Schulen oder telefonisch an das **Info-Telefon: 0431 / 901-3327** oder per Mail an [kita-gebuehrenberechnung@kiel.de](mailto:kita-gebuehrenberechnung@kiel.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sachbereiche  
Kita-Gebührenberechnung  
Amt für Schulen